

<b>Zeitschrift:</b>	Film und Radio mit Fernsehen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband
<b>Band:</b>	18 (1966)
<b>Heft:</b>	10
<b>Artikel:</b>	Freier Fluss der Filme? : Beschlüsse des Internationalen Film- und Fernsehrates
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-963092">https://doi.org/10.5169/seals-963092</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER STANDORT

## FREIER FLUSS DER FILME?

### Beschlüsse des Internationalen Film- und Fernsehrates

FH. Der Internationale Film- und Fernsehrat, der von der UNESCO in Paris finanziert wird, hat in Mailand seine Generalversammlung abgehalten. Wir werden auf diese ziemlich bewegte Tagung zurückkommen. Am Tag vorher veranstaltete er ein "Gespräch am Runden Tisch" über die "freie, internationale Zirkulation des audiovisuellen Materials", d.h. über die freie, unbehinderte Einfuhr aller Arten von Film über die Grenzen aller Länder der Welt.

Ursache dafür war ein für September 1967 in Genf vorgesehener Kongress von Regierungsexperten der UNESCO, welche die Erleichterung der Einfuhr aller Arten von Gegenständen "erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters" bevekt. Die UNESCO prüft nämlich zur Zeit zusammen mit dem Rat für Zusammenarbeit in Zollfragen Massnahmen auf diesem Gebiet. Die beigezogene französische UNESCO-Kommission entschloss sich zusammen mit in Paris residierenden Mitgliedern des Internationalen Film- und Fernsehates 1965, in Genf namens des Rates Zollerleichterungen gemäß den UNESCO-Bestimmungen für kulturelle Filme vorzuschlagen, auch wenn sie nebenbei einen kommerziellen Charakter hätten (z.B. Kurzfilme, Kinder- und Jugendfilme, Studio-Filme).

Diese Absicht sollte in Mailand durch den Film- und Fernsehrat ratifiziert werden, damit sie als dessen Anträge in Genf, wohin er ebenfalls eingeladen worden ist, vorgebracht werden könnte. Vorher vollzog aber die Gruppe in Paris eine Schwenkung (wer wirklich dazu gehörte, ist bis zur Stunde nicht abgeklärt), indem der Generalversammlung, resp. dem Runden Tisch vorgeschlagen wurde, dass jeder Film in den Verträgen der UNESCO als erzieherisches, wissenschaftliches oder kulturelles Objekt an sich ohne jede privilegierte Kategorie zu betrachten sei, wie das auch beim Buch und bei der Zeitung zutreffe, und dass er infolgedessen, gleichgültig welcher Art, einem Regime der freien Zirkulation unterworfen werden müsse analog jenem des Buches oder der Zeitung.

Ginge die UNESCO auf diese Vorschläge ein, so würde jeder Film, auch der übelste, frei eingeführt werden können. Es würden auch für ihn die bis jetzt fast überall nötigen Einfuhrformalitäten und -zölle dahinfallen, statistische und sonstige Gebühren. Selbstverständlich wären es die Produzenten, welche im Gegensatz zu den ersten Anträgen sich weigerten, einen Unterschied zwischen den UNESCO-Kategorien (Filme für Erziehung, Wissenschaft und Kultur) und den blosse kommerziellen Geschäftsfilm zu machen. Es sei dies unmöglich. Mit andern Worten, die Geschäftsfilme sollen auf dem Rücken der hochwertigen Filme von jetzt an von allen Zöllen usw. befreit werden. -Da im Rat die wirtschaftlichen Spitzenverbände zusammen mit den internationalen Gewerkschaften (der Autoren, Schauspieler, Musiker, die alle auch materiell an der Zollfreiheit interessiert sind, das Übergewicht haben, vermochten kulturelle Spitzenverbände dagegen nicht aufzukommen.

Diese gingen von der Voraussetzung aus, dass schon der (sehr alte) Vergleich von Film und Buch nicht stimmt. Auch sie seien für eine möglichst freie Zirkulation der Filme, auch von guten, kommerziellen Filmen, aber nicht von obszönen, von Nudisten oder politischen Nazi- oder Pankower-Propagandafilmen. Es müsse ein Weg gefunden werden, der solchen Filmen die Zirkulation nicht gleich stark erleichtere wie hochwertigen. Bücher kann jeder in seiner privaten Klausur lesen, aber Filme benötigen zur Verbreitung eines öffentlichen Lokals, wobei dem Staat daraus besondere Umtriebe und Kosten, z.B. für die Sicherheit des Publikums erwachsen, die an vielen Orten wieder aus den Zolleingängen gedeckt werden müssen. Auch pflegen manche Staaten die kulturelle Förderung der Filme ebenfalls aus den Zolleingängen zu decken. Würde diese für alle Filme gänzlich dahinfallen, so geriete diese wichtige, auch im Interesse der UNESCO liegende Arbeit in grosse Gefahr. Anders als Bücher bringen Geschäftsfilme unter Umständen auch enorme Summen ein (gegenwärtig etwa die James-Bond-Serien), und dass eine Regierung nicht all dieses Geld, das in ihrem Staat gewonnen worden sei, ohne eine bescheidene Abgabe ins Ausland abfließen lasse, um dann die kulturelle Arbeit aus den Steuergeldern bezahlen zu müssen, liege auf der Hand.

Allerdings besteht die Tatsache, dass TVFilme jetzt durch die Luft wenigstens in Grenzgebiete des Nachbarstaates eindringen können, und zwar ohne jede Kontrolle, was eine gewisse Ungleichheit bedeute. Doch braucht hier der Empfängerstaat auch nichts vorzukehren, es erwachsen ihm anders als beim Film auch keine Kosten, (höchstens Aerger). Auch können solche Fernsehsendungen nötigenfalls schnell gestört werden. Auf jeden Fall sei die Atmosphäre der gänzlich unbehinderten und zollfreien Filmeinfuhr jeglicher Art zur Zeit nicht günstig, schon angesichts der Häufung von Sex und Gewalttat in der Mehrzahl der Geschäftsfilme. Es wäre auch merkwürdig, wenn gerade die UNESCO für so grosse Erleichterungen zugunsten solcher Filme herangezogen werden sollte. Die gewiss wünschenswerte Erleichterung der internationalen Zirkulation auch der guten Geschäftsfilme müsse mit einer andern Begründung erfolgen, welche die unzweifelhaft schlechten von solchen Vorrechten ausschliesse.

Angesichts des Drucks von wirtschaftlicher Seite vermochten solche und ähnliche Argumente in Mailand jedoch nicht durchzukommen.

Es wurde im Gegenteil auch als taktisch geschickt angesehen, an der UNESCO-Konferenz in Genf mit der Tür ins Haus zu fallen und energisch das absolute Maximum für alle Filme zu fordern, ohne jede Unterscheidung zwischen ihnen. Die Grenzen sollen für Filme ganz allgemein abgeschafft werden, (wobei aber selbstverständlich die staatlichen Bestimmungen im Innern über die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit bestehen blieben). Erreicht werden soll dieses Ziel in erster Linie durch eine grosszügige Interpretation des Abkommens von Florenz über den Import von Erziehungs-, -wissenschaftlichem und kulturellem Material von 1957. Wie man allerdings pornographische oder politische Propaganda-Filme diesem Abkommen unterstellen will, das doch wesentlich andere Zwecke verfolgt, blieb im kulturellen Sektor des Rates zweifelhaft.

In einer Schlussresolution wurde diese Auffassung ohne Gegenstimme (aber mit Enthaltungen) schliesslich angenommen. Es wird darin der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, dass das Abkommen von Florenz zu eng interpretiert werde, während es in Wirklichkeit allen Filmen wie dem Buch die freie Zirkulation in der Welt ermöglichen wolle. Für den Fall, dass diese Auffassung nicht durchdringen sollte (was einige Wahrscheinlichkeit für sich hat), so wäre unter Mitwirkung des Rates ein Bestätigungsattest für den Zoll zu schaffen, das bestimmte Mitgliedorganisationen besorgen könnten, die sich verpflichten würden, die Filme nur gemäß den Gesetzen und Vorschriften des Importlandes zu benützen.

Die Frage dürfte in den kommenden Jahren noch stark diskutiert werden. Die Regelung dürfte davon abhängen, ob die Masse der gewöhnlichen, minderwertigen Filme in Kauf nehmen will, um guten Filmen freie Bahn durch den Zoll zu verschaffen, oder ob nicht eine Lösung zu suchen wäre, welche schlechte Filme nicht privilegiert, oder staatsgefährdende sogar wie bis jetzt schon an der Grenze zurückhält, bevor sie ins Innere gelangen. Auch wird zu überlegen sein, wie Filme, welche auf freien Durchgang rechnen können, für den Zoll zu kennzeichnen wären und von wem. Die Stellungnahme wird für manchen Staat, besonders einen föderalistischen, schwierig sein, doppelt, wenn er bisher film- und kulturelle Arbeit aus Zolleingängen unterstützte. Nicht zuletzt dürften auch aussen- und innenpolitische Überlegungen ins Gewicht fallen; die Verpflichtung, alle Filme aus kommunistischen Ländern erst einmal unkontrolliert ins Land zu lassen, wird nicht überall Zustimmung finden.

Jedenfalls lässt sich der an der Tagung in Mailand vertretene Minderheitsgrundsatz, dass üble Filme keinerlei Erleichterungen verdienen, sehr wohl begründen. Der kulturelle Sektor, die Erziehung, die Kirchen, die Wissenschaft, können den Standpunkt nicht preisgeben, dass schlechte Filme keine Unterstützung verdienten, das heisst, dass das Prinzip der Qualität, für das sie seit Jahrzehnten kämpfen, hochzuhalten sei, auch wenn es von anderer Seite immer wieder beiseite geschoben wird.

Immerhin ist die Frage der freien Zirkulation der Filme nun in Fluss gekommen und wird uns die nächsten Jahre immer wieder beschäftigen müssen.

## DIE OSKARS 1965

Die Verteilung dieser begehrtesten Filmauszeichnungen der Welt war dieses Jahr spannungsgeladen, besonders wegen der Preise für die beste Schauspielerin und den besten Schauspieler. Das Resultat war folgendes:

Preis für die beste Schauspielerin: Julie Christie für "Darling"  
Preis für den besten Schauspieler: Lee Marvin für "Cat Ballou"  
Preis für die beste Nebenrolle: Shelley Winters für "A Patch of Blue"  
Ebenso (männlich): Martin Balsam in "A thousand Clowns"  
Preis für den besten Regisseur: Robert Wise für "The Sounds of Music"  
Preis für den besten fremdsprachigen Film: "Das Geschäft an der Hauptstrasse" (tschechisch)  
Preis für den besten Film des Jahres: "The Sounds of Music"  
Preis für besten, langen Dokumentarfilm: "Die Eleanor Roosevelt-story"  
Preis für den besten Kurzfilm: "To be alive"

Preis für den besten Drehbuchautor: William Reynolds für "The Sounds of Music"

Zur Verteilung gelangten des weiteren eine Anzahl von Spezialpreisen für Sonderleistungen. Die Thalberg-Auszeichnung für beste Leistung in der Film-Unterhaltung fiel an William Wyler. Die Verteilung leitete Bob Hope.

## FILMFESTIVAL LOCARNO 1966

Zum 19. Mal wird dieses Festival sich zwischen dem 23. und 31. Juli abspielen. Wie wir bereits berichteten, werden aber dieses Jahr keine Preise verteilt. Auch die Interfilm wird deshalb dieses Jahr von einer Verleihung absehen. Dieser Entscheid wurde jedoch nur provisorisch gefällt; definitiv wird über die Frage erst nächstes Jahr entschieden. Es soll aber ein künstlerisch besonders hochstehender Anlass organisiert werden. In der Retrospektive soll das Werk von G.W. Papst